

Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH  
Herrn Bernd Schönbeck  
Wunstorfer Str. 40

D-30926 Seelze

Bearbeitet von  
Petra Hentschel

E-Mail  
Petra.Hentschel@nlwkn.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
D6.H2-62011-928-02

Telefon 0531/  
88691-260

Braunschweig  
15.07.2021

**Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis vom 27.01.2016, in ihrer Form der letzten Änderung vom 20.05.2017**

**Änderung von Amts wegen**

#### 4. Änderungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Amts wegen ändere ich gemäß den §§ 8, 9, 10, 12, 13 WHG i. V. m. § 4 IZÜV und § 4 AbwAG die Ihnen erteilte wasserrechtliche Erlaubnis vom 27.01.2016, letzte Änderung vom 20.06.17 (Az. VI H 3 – 62011 – 9328 – 02) wie folgt:

I.

**1) Die Nebenbestimmung 2.2.1.1 wird wie folgt geändert:**

Folgender Überwachungswert für TOC wird in der Tabelle der behördlich zu überwachenden Parameter ergänzt:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Wert mit Grundwasser	Wert ohne Grundwasser	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV	Probenhäufigkeit [jährlich]
1	2	3	4	5	6	7	8
3a	TOC	qualifizierte Stichprobe	61,3	61,3	mg/l	305	10

Die Fußnote zu Spalte 7 der Tabelle

\* Die Parameter können auch nach den gleichwertigen Verfahren gem. LAWA-AQS-Merkblatt A-11 überwacht werden. Liegt die ermittelte Konzentration eines abgaberechtlich relevanten Parameters bei 95% und mehr des Überwachungswertes oder des nach AbwAG erklärten Wertes, ist eine zusätzliche Analyse mittels des Referenzverfahrens für die abwasserabgabenrechtlich relevanten Parameter nach Anlage zu § 4 AbwAG durchzuführen (vgl. MU-Erlass v. 03.02.2011 – 22-62411 (A))

entfällt.

**2) Die Nebenbestimmung 2.2.1.5 wird wie folgt geändert:**

Die behördliche Überwachung von TOC (Lfd. Nr. 4) ohne Überwachungswert entfällt.

**3) Die Nebenbestimmung 2.2.3.5 wird wie folgt geändert:**

Zur Überwachung des Fremdwassers wird TOC in der Tabelle der behördlich zu überwachenden Parameter ohne Festlegung eines Überwachungswertes ergänzt:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV	Probenhäufigkeit [jährlich]
1	2	3	4	5
6	TOC	qualifizierte Stichprobe oder 2 Stunden Mischprobe	305	5

**4) Die Nebenbestimmung 2.3.3 erhält folgende Ergänzung:**

- Angaben zu abwassererzeugenden Synthesen, Verfahren und Anlagen, einschließlich einer Darstellung der chemischen Hauptreaktionen in Form von Umsetzungs-gleichungen sowie der wichtigsten Nebenreaktionen,
- Daten über die biologische Eliminierbarkeit der organischen Schadstofffracht der Abwasserströme.

**5) Die Nebenbestimmung 2.4.3.1 wird wie folgt geändert**

Die Eigenüberwachung für die Parameter TOC (Lfd. Nr. 2), CSB (Lfd. Nr. 3), N<sub>ges</sub> (Lfd. Nr. 5), TN<sub>b</sub> (Lfd.Nr.6), P<sub>ges</sub> (Lfd.Nr. 8), AOX (Lfd. Nr.9), Chrom gesamt (Lfd. Nr. 12), Nickel (Lfd.Nr.13), Kupfer (Lfd.Nr. 15) und Zink (Lfd.Nr. 19) entfällt.

Unter der Tabelle wird Folgendes ergänzt:

- Die Eigenüberwachung der Parameter TOC, abfiltrierbare Stoffe, N<sub>ges</sub> oder TN<sub>b</sub>, P<sub>ges</sub>, AOX, Chrom gesamt; Kupfer, Nickel, Zink, Blei haben gemäß den Vorgaben des Anhangs 22, Teil H zu erfolgen. (Hinweis 4.14)

**6) Die Abwasserabgaberechtliche Festsetzung 3.1 wird wie folgt geändert:**

Die Fußnote zu Spalte 6 der Tabelle

\* Die Parameter können auch nach den gleichwertigen Verfahren gem. LAWA-AQS-Merkblatt A-11 überwacht werden. Liegt die ermittelte Konzentration eines abgaberechtlich relevanten Parameters bei 95% und mehr des Überwachungswertes oder des nach AbwAG erklärten Wertes, ist eine zusätzliche Analyse mittels des Referenzverfahrens für die abwasserabgaberechtlich relevanten Parameter nach Anlage zu § 4 AbwAG durchzuführen (vgl. MU-Erlass v. 03.02.2011 – 22-62411 (A))

entfällt.

**7) Der Hinweis 4.3 wird wie folgt geändert:**

Satz 3 wird gestrichen, an dessen Stelle wird neu aufgenommen:

Für die Probenahme und die Bestimmungsverfahren gelten die in Anlage 1 (zu § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2) AbwV (Analysen- und Messverfahren) enthaltenen oder im Bescheid genannten

Verfahren sowie die jeweils geltenden Regelungen des Abwasserabgabengesetzes.

Bis auf Weiteres gilt der CSB-Küvettest gemäß DIN ISO 15705:2003-01 (45) und ist als gleichwertiges Verfahren zugelassen (Erl. d. MU. 11.02.2019 – Az.: Ref22-62411/00-0004-001).

**8) Folgender Hinweis 4.12 wird neu aufgenommen:**

Die allgemeinen Anforderungen der AbwV sind vom Einleiter einzuhalten. Die allgemeinen Anforderungen werden in § 3 AbwV sowie in den Anhängen 22 und 31 jeweils im Teil B genannt (§ 1 Abs. 2 AbwV).

**9) Folgender Hinweis 4.13 wird neu aufgenommen:**

Nach § 1 Abs. 2 AbwV sind die in den Anhängen gekennzeichneten Emissionsgrenzwerte vom Einleiter einzuhalten, soweit nicht weitergehende Anforderungen in dieser Erlaubnis festgelegt sind.

Als Emissionsgrenzwerte sind die in Teil C Absatz 3 Nummer 1 Satz 1, Nummer 2 und 3 sowie Absatz 4 und 5 genannten Anforderungen (Jahresmittelwerte) gekennzeichnet (vgl. Anhang 22, Teil A, Abs. 4).

Nachrichtlich werden die ab 31.08.2020 für Ihr Unternehmen geltenden folgenden Anforderungen nachstehend wiedergegeben, maßgeblich ist jedoch die jeweils gültige Fassung der AbwV:

Für die Parameter TOC, abfiltrierbare Stoffe, TN<sub>b</sub> und N<sub>ges</sub> sind bei Überschreiten der nachfolgend genannten eingeleiteten Jahresfrachten folgende Konzentrationen als Jahresmittelwerte einzuhalten:

Parameter	Jahresfracht	Konzentration (Jahresmittelwert)
TOC	3,3 t/a	33,0 mg/l <sup>1, 2</sup>
abfiltrierbare Stoffe	3,5 t/a	35,0 mg/l
TN <sub>b</sub>	2,5 t/a	25,0 mg/l <sup>4, 6</sup>
N <sub>ges</sub>	2,0 t/a	20,0 mg/l <sup>4, 6</sup>

1. Der Jahresmittelwert für den TOC darf bis zu 100 mg/l betragen, wenn
  - a) die Eliminationsrate im Jahresdurchschnitt bei der Vor- und Endbehandlung mindestens 90 Prozent beträgt und
  - b) im Fall einer biologischen Behandlung mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
    - aa) der BSB5-Wert im Ablauf beträgt höchstens 20 mg/l und die CSB-Schlammbelastung beträgt höchstens 0,25 kg CSB/kg organischer Trockensubstanz im Schlamm oder
    - bb) die Auslegung und der Betrieb der Behandlungsanlage sind auf eine gezielte Nitrifikation ausgerichtet.
2. Der Jahresmittelwert für den TOC darf mehr als 100 mg/l betragen, wenn
  - a) die Eliminationsrate im Jahresdurchschnitt bei der Vor- und Endbehandlung mindestens 95 Prozent beträgt,
  - b) eine der in Fußnote 1 Buchstabe b genannten Voraussetzungen erfüllt ist und

- c) der TOC im Zulauf zur Abwasserendbehandlung mehr als 2,0 g/l im Jahresdurchschnitt beträgt und der Zulauf einen hohen Anteil an schwer abbaubaren organischen Verbindungen aufweist.
4. Es gilt entweder der Jahresmittelwert für  $TN_b$  oder für  $N_{ges}$ .
6. Der Jahresmittelwert für  $TN_b$  und  $N_{ges}$  darf bei  $TN_b$  bis zu 40 mg/l und bei  $N_{ges}$  bis zu 35 mg/l betragen, wenn die Eliminationsrate bei der Vor- und Endbehandlung im Jahresdurchschnitt jeweils mindestens 70 Prozent beträgt.

Für die Parameter adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) und Schwermetalle sind bei Überschreiten der nachfolgend genannten eingeleiteten Jahresfrachten folgende Konzentrationen als Jahresmittelwerte einzuhalten:

Parameter	Jahresfracht	Konzentration (Jahresmittelwert)
AOX	100 kg/a	1,0 mg/l
Chrom, gesamt	2,5 kg/a	0,025 mg/l
Kupfer	5,0 kg/a	0,050 mg/l
Nickel	5,0 kg/a	0,050 mg/l
Zink	30 kg/a	0,30 mg/l

**10) Folgender Hinweis 4.14 wird neu aufgenommen:**

Nach § 1 Abs. 2 AbwV sind die in den Anhängen genannten Betreiberpflichten vom Einleiter einzuhalten. Die Betreiberpflichten werden in Anhang 22 Teil H konkretisiert.

Besonders hingewiesen wird auf die durchzuführenden Messungen (Abs. 1), die Ermittlung der Jahresmittelwerte (Abs. 2), die Erstellung eines Jahresberichtes nach Anlage 2 Nummer 3 AbwV und Vorlage bei der zuständigen Behörde innerhalb des ersten Quartals des Folgejahres einschließlich der geforderten Nachweise.

Nachrichtlich werden die ab 31.08.2020 für Ihr Unternehmen geltenden folgenden Anforderungen nachstehend wiedergegeben, maßgeblich ist jedoch die jeweils gültige Fassung der AbwV:

Betreiber haben nachstehende Parameter im Abwasser an der Einleitungsstelle in das Gewässer in der durchflussproportionalen 24-Stunden-Mischprobe wie folgt zu messen:

Parameter	Mindesthäufigkeit
TOC	täglich
abfiltrierbare Stoffe	täglich
$N_{ges}$ oder $TN_b$	täglich
$P_{ges}$	täglich
AOX	monatlich
Chrom, gesamt; Kupfer, Nickel, Zink, Blei	monatlich

Bei Abwasserströmen mit nachgewiesenen geringen Schwankungen im Volumenstrom und in der Konzentration können die Messungen nach behördlicher Festlegung auch in der zeitproportional entnommenen 24-Stunden-Mischprobe erfolgen. Wird mit vorliegenden Datenreihen eine deutliche Stabilität der Messergebnisse nachgewiesen, kann die Häufigkeit der Messungen nach behördlicher Festlegung verringert werden.

Die Jahresmittelwerte für die Parameter nach Teil C Absatz 4 und 5 errechnen sich aus den Ergebnissen der Messungen nach Absatz 1.

## II.

Im Übrigen bleibt die mit Datum vom 27.01.2016 erteilte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis in der Form ihrer letzten Änderung vom 20.06.17 bestehen.

## III.

Die Kosten der Entscheidung haben Sie zu tragen.

## IV.

### Begründung:

Die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt von Amts wegen und dient unter anderem der Umsetzung der geänderten Anforderungen durch die zehnte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vom 18.06.2020 im Zusammenhang mit dem geänderten Anhang 22 „Chemische Industrie“. Es sind insbesondere die Umfänge der behördlichen Überwachung und der Eigenüberwachung sowie die Inhalts- und Nebenbestimmungen der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis an die geänderten verordnungsrechtlichen Vorgaben angepasst worden.

Die Änderungen Ihrer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Änderungen und nachträglichen Aufnahme der Nebenbestimmungen, über die ich zuständigkeitshalber zu entscheiden habe, sind zulässig und begründet. Meine Entscheidungen beruhen diesbezüglich auf §§ 8, 9, 10, 12, 13 WHG i. V. m. § 4 IZÜV und § 4 AbwAG.

Die Nebenbestimmung 2.2.1.1 war entsprechend den geänderten Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle gem. Anhang 22, Teil C AbwV anzupassen. Die Tabelle wurde daher um den Parameter TOC ergänzt.

Die Bestimmungen der Fußnote zu Spalte 7 der Tabelle entfallen, da die gleichwertigen Mess- und Analyseverfahren gem. LAWA-AQS-Merkblatt A-11 im Oktober 2019 als behördlich anerkannte Überwachungsverfahren in die Anlage zu § 4 der AbwV aufgenommen wurden. In Niedersachsen gilt bis auf Weiteres der CSB-Küvettest gemäß DIN ISO 15705:2003-01 (45) und ist als gleichwertiges Verfahren zugelassen (Erl. d. MU. 11.02.2019 – Az.: Ref22-62411/00-0004-001).

Die Nebenbestimmung 2.2.1.5 war durch die Änderung des Anhangs 22 AbwV anzupassen, der Parameter TOC wurde aus der Tabelle der zu überwachenden Parameter ohne Überwachungswert gestrichen und in Nebenbestimmung 2.2.1.1 aufgenommen.

Die Nebenbestimmung 2.2.3.5 war durch die Änderung des Anhangs 22 AbwV anzupassen, der Parameter TOC wurde zur Überwachung des Fremdwassers in die Tabelle aufgenommen.

Die Nebenbestimmung 2.3.3 verweist auf das Führen eines betrieblichen Abwasserkatasters in dem geänderten Anhang 22 der AbwV und ist somit in der vorgeschriebenen Form einzuhalten.

Die Bestimmungen der Fußnote zu Spalte 6 unter Abwasserabgaberechtliche Festsetzungen in 3.1 entfallen, siehe Ausführungen zu Nebenbestimmung 2.2.1.1.

Die Bestimmungen unter dem Hinweis 4.3 waren anzupassen, siehe Ausführungen zu Nebenbestimmung 2.2.1.1.

Die Bestimmungen unter dem Hinweis 4.12 verweisen auf die allgemeinen Anforderungen des Anhangs 22 AbwV und wurden in die Erlaubnis aufgenommen.

Die Bestimmungen unter dem Hinweis 4.13 verweisen auf die in dem geänderten Anhang 22 der AbwV gekennzeichneten Emissionsgrenzwerten, die vom Einleiter einzuhalten, soweit nicht weitergehende Anforderungen in dieser Erlaubnis festgelegt, sind.

Die Bestimmungen unter dem Hinweis 4.14 verweisen auf die Betreiberpflichten in dem geänderten Anhang 22 der AbwV und sind somit in der vorgeschriebenen Form einzuhalten. Die Messungen der Parameter sind auf der Grundlage der rechtlichen Vorgaben nach Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 AbwV (Analysen- und Messverfahren) enthaltenen oder im Bescheid genannten Verfahren sowie die jeweils geltenden Regelungen des Abwasserabgabengesetzes vorzunehmen.

Die neu aufgenommenen Hinweise 4.12 bis 4.14 verweisen auf gesetzliche Vorgaben, die bei der Einleitung von Abwasser aus Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie 2010/757EU (IED-Anlagen) unterfallen, zu beachten sind. Die Novellierung des Anhangs 22 AbwV erfolgte mit der zehnten Änderung der AbwV vom 16.06.2020 (BGBl. I S. 1287 vom 23.06.2020) und trat am 31.08.2020 in Kraft. Bei dieser Änderung wurden die BVT-Schlussfolgerungen „Chemische Industrie“ gem. den Vorgaben in § 57 Abs. 3 und 4 WHG durch die Bundesregierung über eine Rechtsverordnung nach § 23 WHG (AbwV) in nationales Recht umgesetzt. Auf die Übernahme dieser direkt geltenden Anforderungen wurde bewusst verzichtet, um im Falle einer Fortschreibung widersprüchliche Anforderungen in der Erlaubnis und in AbwV zu vermeiden.

§ 1 Abs. 2 AbwV bestimmt, dass die allgemeinen Anforderungen der AbwV, die in den Anhängen genannten Betreiberpflichten und die in den Anhängen gekennzeichneten Emissionsgrenzwerte vom Einleiter einzuhalten sind, soweit nicht weitergehende Anforderungen in der wasserrechtlichen Zulassung für das Einleiten festgelegt sind. Die übrigen Anforderungen der AbwV sind bei der Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung für das Einleiten von Abwasser festzusetzen. Welche Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle, vor Vermischung bzw. am Ort des Anfalls des jeweiligen Anhangs als

Emissionsgrenzwerte festgelegt sind, wird im Teil A des branchenspezifischen Anhangs bestimmt.

Als Emissionsgrenzwerte werden nach Anhang 22 nach Teil A Abs. 4 die in Teil C Absatz 3 Nummer 1 Satz 1, Nummer 2 und 3 sowie Absatz 4 und 5 genannten Anforderungen als produktionsspezifische Frachten festgelegt. Diese Anforderungen gelten direkt und sind vom Einleiter einzuhalten. Als Nachweis der Einhaltung dieser Anforderungen sind im Rahmen der Eigenüberwachung Jahresmittelwerte nach den verbindlich im Anhang 22 vorgeschriebenen Methoden zu ermitteln und die Ergebnisse zu berichten (s. Betreiberpflichten).

Die konkreten Anforderungen sind der AbwV sowie dem Anhang 22 in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. Die AbwV mit ihren Anhängen steht für jedermann frei im Internet zur Verfügung.

Die vorgenommenen Änderungen der Erlaubnis sind insgesamt geeignet, erforderlich und angemessen.

Meine Entscheidung, die oben benannten Nebenbestimmungen zu ändern bzw. neu aufzunehmen habe ich nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Denn ich habe für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung Sorge zu tragen und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) sowie der Konkretisierungen des Bewirtschaftungsauftrages für erheblich veränderte Oberflächengewässer (§§ 27 ff WHG) habe ich unter Beachtung der allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit die öffentlichen Belange wasserwirtschaftlicher Art gegen Ihre Interessen abzuwägen.

Die Änderung bzw. Aufnahme der Nebenbestimmungen trifft einen sachgerechten Ausgleich zwischen Ihren privaten wirtschaftlichen Interessen einerseits und den wasserwirtschaftlichen Erwägungen andererseits zur Vermeidung und Verminderung möglicher negativer Auswirkungen. Sie steht im Einklang mit dem sonstigen öffentlichen Recht. Rechtliche begründbare Interessen Dritter sind nicht erkennbar.

Bei Einhaltung dieser Anforderungen wird die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten, dass die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässer-eigenschaft und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist.

## V.

### Kostenlastentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 6, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) und § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO).

Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion – Geschäftsbereich VI, Rudolf-Steiner-Str. 5, 38120 Braunschweig erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Hentschel